

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Frau Dorothea Golding, Tel. 17-2313

TOP: A: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Einleitungsbeschluss
B: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 568 "Hintere Parkstraße"; Aufstellungsbeschluss
Beschlussvorlage Nr. 024/2017
Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 29.03.2017
--	---------------------------------	--------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

A

I.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), soll die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 568 „Hintere Parkstraße“ eingeleitet werden.

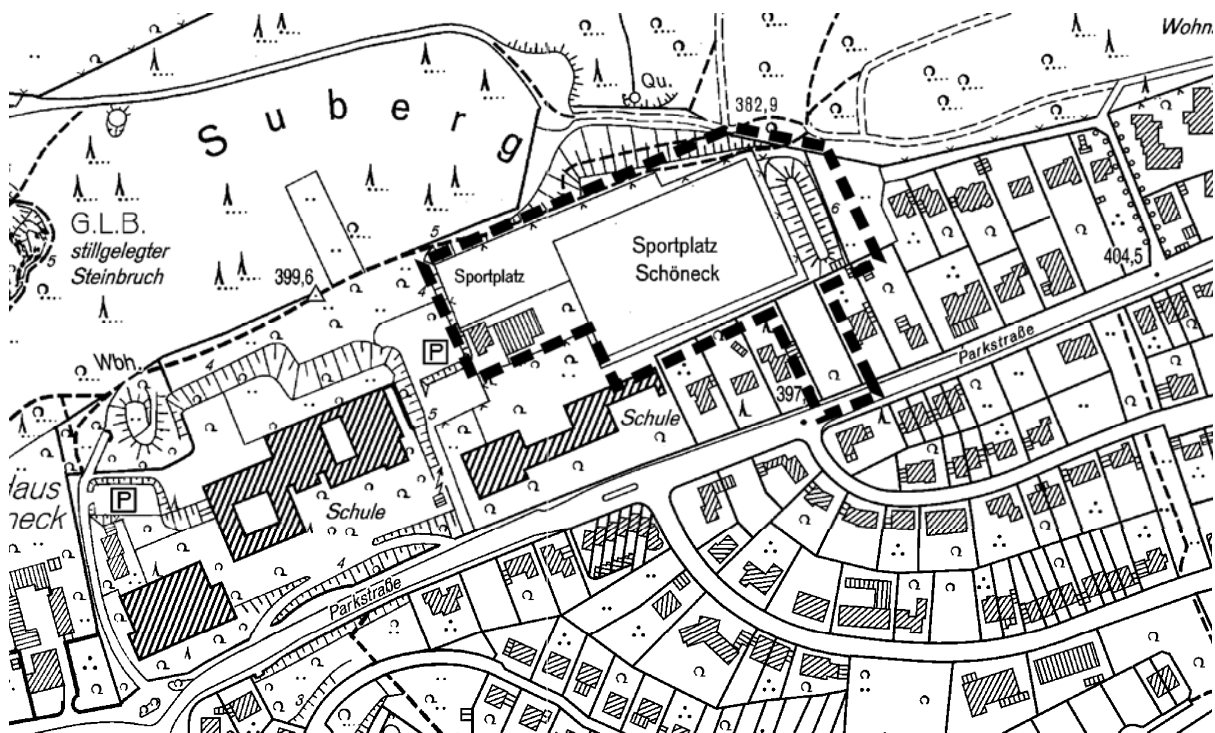
II.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

B

I.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), soll der Bebauungsplan Nr. 568 3. Änderung „Hintere Parkstraße“ für das nachstehend skizzierte Gebiet aufgestellt werden.



II.

Es ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Begründung:

Der seit dem 20.03.1980 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 568 „Hintere Parkstraße in der Fassung der 1. Änderung“ setzt den Sportplatz Schöneck als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest.

Nach dem die Kunstrasenplätze Honsel und Nattenberg im Jahre 2009 fertig gestellt und in Betrieb genommen wurden, hat die Stadt Lüdenscheid die Belegung aller stadt-eigenen Sportplätze durch die Vereine neu geregelt. Der Betrieb einiger Sportanlagen im Stadtgebiet wurde daraufhin eingestellt. Der Sportplatz Schöneck zählt dazu und er wird seitdem nicht mehr für den Vereinssport genutzt. Aus städtebaulicher Sicht wurde daraufhin die Folge-/Umnutzung der Sportplatzfläche und der Fläche, auf der momentan das Umkleidegebäude steht, geprüft. Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzungen in der unmittelbaren Umgebung wäre eine Umnutzung der Sportplatzfläche zu Wohnzwecken – speziell für Einfamilienhaus-Grundstücke - sinnvoll.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Lüdenscheid das Grundstück Parkstraße 150 (Flurstück 19) erworben, so dass dieses Grundstück für eine Erschließung der Sportplatzfläche von der Parkstraße aus zur Verfügung steht. Diese Erschließungsfläche soll in das Gebiet der Bebauungsplanänderung mit einbezogen werden.

Auf dem westlichen Teil der Fläche befindet sich aktuell eine temporäre Flüchtlingsunterkunft, deren Baugenehmigung bis 2019 befristet ist. Es ist geplant, durch die Festsetzungen im Bebauungsplan sowohl die Weiterführung der Flüchtlingsunterkunft, als auch eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Neben der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 568 „Hintere Parkstraße“ ist die Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Darstellung Wohnbaufläche erforderlich.

Lüdenscheid, den 03.03.2017

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf